



Unterrichtung 19/362

der Landesregierung

Landesverordnung zur Änderung der Corona-Bekämpfungsverordnung

Die Landesregierung unterrichtet den Schleswig-Holsteinischen Landtag unter Hinweis auf Artikel 28 Absatz 1 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein in Verbindung mit § 1 Parlamentsinformationsgesetz (PIG).

Federführend ist der Ministerpräsident

Zuständige Ausschüsse: Innen- und Rechtsausschuss, Bildungsausschuss, Finanzausschuss, Umwelt-, Agrar- und Digitalisierungsausschuss, Wirtschaftsausschuss, Sozialausschuss und Europaausschuss.

Der Chef der Staatskanzlei des Landes Schleswig-Holstein
Postfach 71 22 | 24171 Kiel

Präsidenten des
Schleswig-Holsteinischen Landtages
Herrn Klaus Schlie, MdL
Landeshaus
Düsternbrooker Weg 70
24105 Kiel

11. November 2021

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

gemäß Artikel 28 Abs. 1 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein in Verbindung mit dem Parlamentsinformationsgesetz sende ich den beigefügten Verordnungsentwurf nach Abschluss der Ressortanhörung zur Unterrichtung des Landtags.

Mit freundlichen Grüßen



Dirk Schrödter

Landesverordnung zur Änderung der Corona-Bekämpfungsverordnung

Vom . November 2021

Aufgrund des § 32 Satz 1 und 2 in Verbindung mit § 28 Absatz 1 Satz 1 und 2, des § 28a Absatz 1, 3, 4 und 5 und des § 28c Satz 4 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Artikel 8 Absatz 8 des Gesetzes vom 27. September 2021 (BGBl. I S. 4530), sowie des § 11 Satz 1 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung vom 8. Mai 2021 (BANz AT 08.05.2021 V1) verordnet die Landesregierung:

Artikel 1 Änderung der Corona-Bekämpfungsverordnung

Die Corona-Bekämpfungsverordnung vom 15. September 2021 (ersatzverkündet am 15. September 2021, unverzüglich bekanntgemacht im GVOBl. Schl.-H. S. 1127), geändert durch Verordnung vom 13. Oktober 2021 (ersatzverkündet am 13. Oktober 2021 auf der Internetseite https://www.schleswig-holstein.de/DE/Schwerpunkte/Coronavirus/Erlasse/211013_Corona_AenderungsVO.html), wird wie folgt geändert:

1. § 15 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 2 werden die Worte „geimpfte und genesene Personen sind beim Einlass in mündlicher Form darauf hinzuweisen, dass eine zusätzliche Testung dringend empfohlen wird;“ angefügt.
 - b) In Nummer 4 wird der Punkt durch ein Semikolon und die Worte „eine Testung wird Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern unabhängig von einer Immunisierung gegen das Coronavirus spätestens alle 72 Stunden dringend empfohlen;“ ersetzt.
 - c) Nach Nummer 4 wird folgende Nummer 5 angefügt:

„5. die Betreiberin oder der Betreiber hat vor Ort Testungen für externe Personen nach Nummer 2 und angestellte und externe Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nach Nummer 4 anzubieten und auf dieses Angebot am Eingang hinzuweisen.“
2. § 21 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 16 wird die Angabe „§ 17 Absatz 1 Nummer 4“ durch die Angabe „§ 17 Absatz 1 Nummer 3“ ersetzt.

- b) Nach Nummer 20 wird folgende Nummer 21 eingefügt:
„21. entgegen § 15 Absatz 1 Nummer 5 Testungen nicht anbietet;“
 - c) Die bisherigen Nummern 21 bis 24 werden die Nummern 22 bis 25.
3. In § 22 wird die Angabe „14. November 2021“ durch die Angabe „30. November 2021“ ersetzt.

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Die vorstehende Verordnung wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, . November 2021

Daniel Günther
Ministerpräsident

Dr. Heiner Garg
Minister für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren

Begründung der Landesregierung zur Corona-Bekämpfungsverordnung vom . November 2021 gemäß § 28a Absatz 5 Satz 1 IfSG:

Zu Artikel 1:

Zu Nummer 1:

Angesichts der erneut beschleunigten Ausbreitung von Coronavirus-Infektionen, bedarf die besonders vulnerable Gruppe der Bewohnerinnen und Bewohner von Pflegeheimen eines verstärkten Schutzes vor dem Eintrag von Viren durch Personen, die häufig oder eng mit diesen in Kontakt treten. Diese Personen können Infektionsträger sein, auch wenn sie bereits geimpft oder genesen sind. Externe Personen und Personal der Einrichtungen sind deshalb darauf hinzuweisen, dass zusätzliche Testungen auch für geimpfte und genesene Personen dringend empfohlen werden. Ziel ist es, das Schutzniveau zu verbessern, aber gleichzeitig die Einrichtungen für Besuche offenzuhalten. Der Betreiber hat nach Absatz 1 Nummer 5 vor Ort Testmöglichkeiten sicherzustellen – anerkannt sind aber auch Testnachweise aus zugelassenen Testzentren.

Externen Personen ist der Zutritt nach wie vor nicht gestattet, wenn bei ihnen aktuell ein typisches Symptom oder sonstiger Anhaltspunkt für eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 vorliegen; typische Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 sind Atemnot, neu auftretender Husten, Fieber und Geruchs- oder Geschmacksverlust.

Nach wie vor dürfen externe Personen ausnahmsweise die Einrichtung ohne das Vorlegen eines Impf-, Genesenen- oder Testnachweis betreten, wenn – etwa im Rahmen der Wahrnehmung amtlicher Befugnisse – Gefahr im Verzug vorliegt oder wenn der Zugang erforderlich ist, um unbillige Härten im Einzelfall zu vermeiden, etwa zur Sterbebegleitung oder aus vergleichbaren sozialemischen Gründen.

Für angestellte sowie externe Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wird vor dem Hintergrund der oben genannten Erkenntnisse und der aktuell wieder dynamischen Infektionslage auch für geimpfte und genesene Personen eine dringende Empfehlung für ein regelmäßiges anlassunabhängiges Testregime aufgenommen. Unabhängig von einer Immunisierung wird Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern eine Testung gegen das Coronavirus spätestens alle 72 Stunden dringend empfohlen.

Testungen von Besucherinnen und Besuchern und angestellten sowie externen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sind von der jeweiligen Einrichtungen anzubieten und zu organisieren (Testangebotspflicht).

Zu Nummer 2:

Zu Buchstabe a:

Es handelt sich um eine redaktionelle Korrektur im Rahmen der Ordnungswidrigkeiten-Tatbestände.

Zu Buchstabe b:

Die in § 15 Absatz 1 Nummer 5 ergänzte Pflicht der Betreiberinnen und oder Betreiber von Pflegeheimen, vor Ort Testungen für Besucherinnen, Besucher, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter anzubieten, wird bußgeldbewehrt.

Zu Buchstabe c:

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung zu Buchstabe b.

Zu Nummer 3:

Die bestehende Corona-Bekämpfungsverordnung wird um rund zwei Wochen verlängert. Die Landesregierung prüft kontinuierlich, ob nicht die Verhältnismäßigkeit des staatlichen Handelns im weiteren Sinne eine Modifizierung der Maßnahmen nötig macht und damit weniger grundrechtseinschränkende Wirkungen für die Bürgerinnen und Bürger möglich sind.

Die bestehenden Beschränkungen sind weiterhin erforderlich, um einer Steigerung der Anzahl der stationär zur Behandlung aufgenommenen Patientinnen und Patienten vorzubeugen.

Die 7-Tages-Inzidenz (Anzahl der Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 je 100.000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen) beträgt in Schleswig-Holstein aktuell (Stand: 11. November 2021) 89,4. In allen Kreisen und kreisfreien Städten liegt der Wert über 35, davon in sieben zwischen 50 und 100, in sieben weiteren über 100. Den höchsten Wert hat die kreisfreie Stadt Kiel mit 120,0.

Die Hospitalisierungsinzidenz (Anzahl der stationär zur Behandlung aufgenommenen Patienten, die an COVID-19 erkrankt sind, je 100.000 Einwohnern innerhalb von sieben Tagen) liegt in Schleswig-Holstein aktuell bei 2,30. Den Höchststand hatte diese Inzidenz in der zweiten Januarhälfte 2021 mit Werten zwischen 10 und 11; der tiefste Wert im Jahr 2021 betrug am 2. Juli 2021 0,14.

Derzeit (Stand: 11. November 2021) werden 26 an COVID-19 erkrankte erwachsene Personen intensivmedizinisch behandelt (Höchststand am 31. Januar 2021: 101 Per-

sonen). Aktuell sind die betreibbaren Intensivbetten mit invasiver Beatmungsmöglichkeit in Schleswig-Holstein zu 82 % belegt. Somit stehen 100 freie betreibbare Intensivbetten zur Verfügung.

Die Landesregierung hat berücksichtigt, dass am 27. Dezember 2020 mit der Impfkampagne begonnen wurde. Seither haben in Schleswig-Holstein 74,3 % der Bevölkerung eine Erstimpfung und 71,9 % eine Zweitimpfung erhalten. Die Auffrischungsimpfungen sind zudem erfolgreich angelaufen.

Die Regelungen dieser Verordnung werden fortlaufend hinsichtlich Ihrer Erforderlichkeit und Angemessenheit überprüft und im Lichte der dann gegebenen Infektionslage angepasst.

Zu Artikel 2:

Die Änderungen sollen am Tag nach der Verkündung in Kraft treten.

Entwurf